Vorschläge für den Bürokratierückbau

Berlin, Dezember 2025

bankenverband

Inhalt

Bürokratieaufbau in laufenden Gesetzgebungsverfahren

Ausschöpfung der Entlastungspotenziale aus dem Nachhaltigkeits-Omnibus-Verfahren 3

Keine Pflicht zur Erstellung von ESG-Risikoplänen für kleine und nicht-komplexe Banken (SNCI) 4

Übergreifender ESG-Risikoplan in Institutsgruppen 5

Sachgerechte Eingrenzung des Geschäftsleiterbegriffs 6

Vermeidung unnötiger Bürokratie bei der Sicherstellung der Eignung von Leitungspersonal („Fit & Proper“) 7

Angemessene Umsetzungsfrist für ESG-Anforderungen von weniger bedeutenden Instituten (LSI) 8

Konsequente Nutzung der Möglichkeiten der EU-Verbraucherkreditrichtlinie bei der nationalen Umsetzung 9

Bürokratierückbau-Vorschläge

Abschaffung der Pflicht zur Schriftform bei Empfangsbestätigungen (§ 309 Nr. 12 BGB) 11

Schaffung eines rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus 12

Volldigitale und kostenfreie Rücksetzung der eID-PIN, um Nutzung der Online-Ausweisfunktion zu erleichtern und Entbürokratisierung durch Digitalisierung zu ermöglichen 14

Verstetigung und dauerhafte Festschreibung der derzeit bei der Mindeststeuer vorgesehenen temporären Ausnahmeregelungen 15

Abbau vermeidbarer Kosten durch überflüssige Informationen an Einleger 16

Keine Einführung der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung in der bislang vom Bundesfinanzministerium vorgesehenen Form 17

Schaffung eines angemessenen und realistischen Anzeigenregimes 18

Schaffung eines effizienten Erlaubnisprozesses für die Verwahrung von Kryptowerten 19

Nutzung des zusätzlichen Entbürokratisierungspotenzials bei Organkrediten 20

Einführung eines Wahlrechts zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses in Deutschland 21

Erleichterung der Grundbucheinsicht für Kreditinstitute 22

Orientierung an handelsrechtlichen Grundsätzen bei steuerlichen Wertberichtigungen auf Darlehensforderungen 23

Entlastungswirkung-Umsetzbarkeit-Diagramm

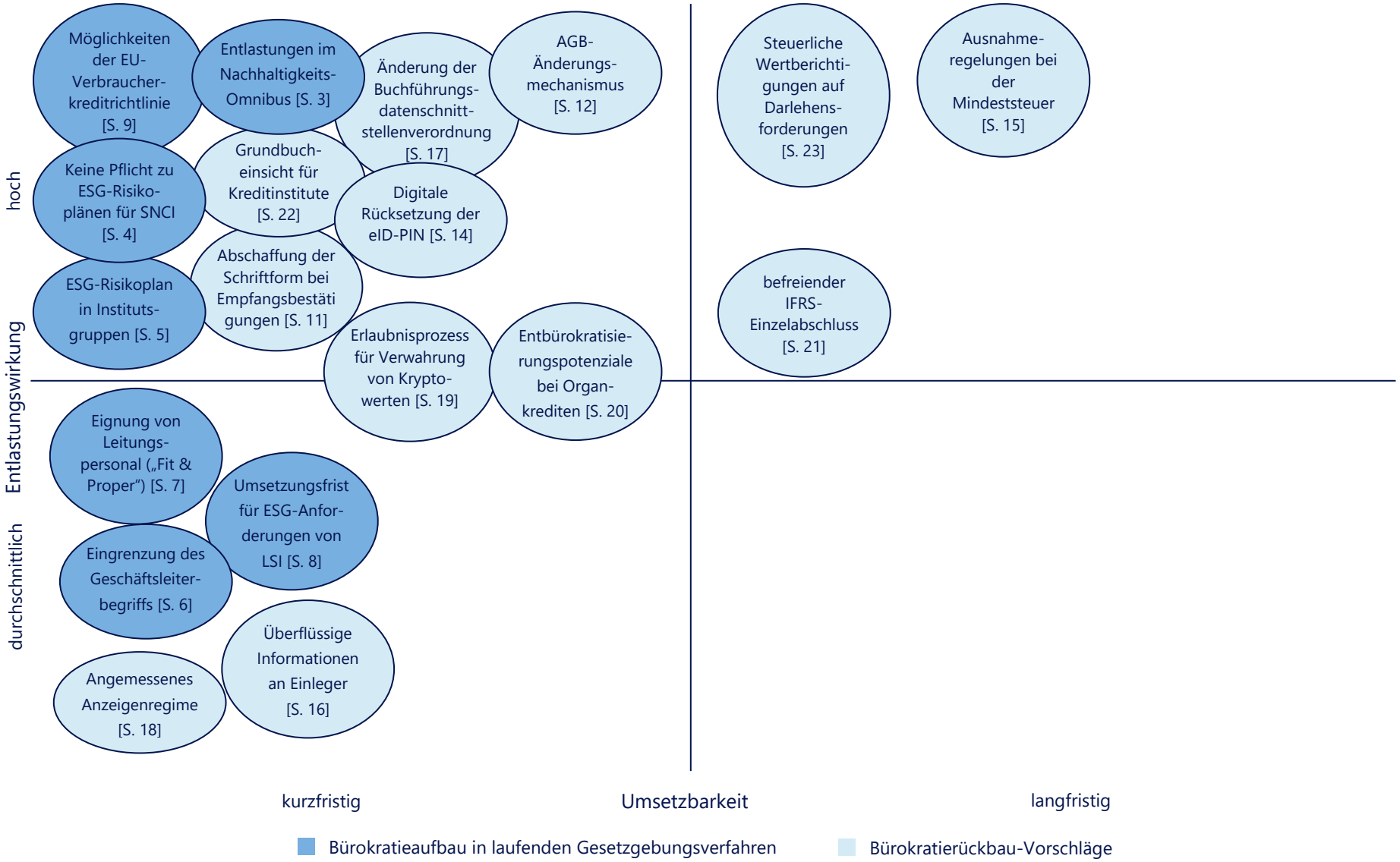

bankenverband

Ausschöpfung der Entlastungspotenziale aus dem Nachhaltigkeits-Omnibus-Verfahren

Regelung:

- Konzernausnahme für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen (§§ 289b Absatz 2, 315b Abs. 2 HGB-E)

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Zusätzliche Belastung durch Erstellung eines Berichts auf Ebene des Tochterunternehmens, obwohl die Konzernmutter bereits einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht erstellt.

Lösungsvorschlag:

- Streichung von:
  „Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt."

  beziehungsweise von:
  „Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt."

- Im Gegensatz zur finanziellen Berichterstattung, bei der eine Tochtergesellschaft aufgrund ihrer Größe, etwa im Hinblick auf die Zahl der Beschäftigten, die Bilanzsumme oder den Umsatz, eine eigenständige gesellschaftliche Relevanz erlangen kann, werden Nachhaltigkeitsstrategien grundsätzlich auf Ebene der Muttergesellschaft beschlossen und gelten konzernweit. Daher genügt die Erstellung eines einheitlichen Konzernnachhaltigkeitsberichts. Diese Vorgehensweise wird auch im aktuellen Omnibusverfahren ausdrücklich vorgesehen.

bankenverband

Keine Pflicht zur Erstellung von ESG-Risikoplänen für kleine und nicht-komplexe Banken (SNCI)

Regelung:

- Das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) sieht einen neuen § 26d KWG-E vor. Dieser fordert von den Instituten die Erstellung messbarer Pläne zur Steuerung finanzieller ESG-Risiken und Überwachung der Umsetzung.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Aufwand in der Erstellung und im Monitoring so genannter prudenzieller Transitionspläne, die gerade für sehr kleine Institute kaum Steuerungsrelevanz entfalten dürften

Lösungsvorschlag:

- Ausnahme von kleinen und nicht-komplexen Instituten (SNCIs) von den Anforderungen des § 26d KWG-E.

- Art. 76 (2) CRD gibt Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, SNCIs von Pflichten bei der Erstellung von Transitionsplänen auszunehmen: „Die Mitgliedstaaten sorgen für eine verhältnismäßige Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 für die Leitungsorgane kleiner und nicht komplexer Institute und geben an, in welchen Bereichen eine Ausnahmeregelung oder ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann.“ Hiervor sollte die Bundesregierung vollumfänglich Gebrauch machen.

- Regierungsentwurf sieht lediglich Erleichterungen bei Umfang/ Detailgrad der Pläne und eine Umsetzungsfrist bis 11. Januar 2027 für SNCIs vor.

Übergreifender ESG-Risikoplan in Institutsgruppen

Regelung:

- Das BRUBEG fordert in § 26d Abs.1 die Erstellung eines ESG-Risikoplans.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Ein ESG-Risikoplan auf Einzelinstitutsebene dürfte nur geringen Erkenntnisgewinn bringen, erzeugt jedoch relevanten bürokratischen Aufwand.

Lösungsvorschlag:

- Es sollte ein gemeinsamer ESG-Risikoplan auf Gruppenebene ausreichen. Wir schlagen folgende Formulierung für § 26d Abs. 2 vor: „Die Verpflichtung nach Satz 1 tritt an die Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 einen Gruppen-ESG-Risikoplan erstellt. Die Anforderungen des Absatzes 1 an den ESG-Risikoplan gelten entsprechend für den Gruppen-ESG-Risikoplan nach Satz 1.“

Sachgerechte Eingrenzung des Geschäftsleiterbegriffs

Regelung:

- Das BRUBEG sieht § 1 Abs. 2 KWG-E eine Ausweitung des Begriffs des Geschäftsleiters auf Personen vor, die Geschäfte tatsächlich führen („faktischer Geschäftsleiter").

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die Ausweitung ist sehr vage formuliert und wird in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen.

Lösungsvorschlag:

- Wir regen an, auf die Anpassung zu verzichten und die bisherige, bewährte Definition beizubehalten.

- Nach der deutschen Corporate Governance-Struktur werden unter dem Begriff „Geschäftsleiter" ausschließlich die formell und ordnungsgemäß berufenen Geschäftsleiter verstanden.
- Insbesondere die Delegation einzelner Aufgaben und Befugnisse sowie die Ernennung von Generalbevollmächtigten dürfen nicht zu einer Einstufung als Geschäftsleiter führen. Andernfalls verliert der Begriff des Geschäftsleiters an Kontur und die korrespondierenden Pflichten werden zu weit ausgedehnt.

bankenverband

Vermeidung unnötiger Bürokratie bei der Sicherstellung der Eignung von Leitungspersonal („Fit & Proper“)

Regelung:

- BRUBEG: Gemäß § 25c Abs. 4a Nr. 7 und Abs. 4b Nr. 7 KWG-E sollen die Geschäftsleiter künftig sicherstellen, dass die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen vor Übernahme der Funktion sowie regelmäßig und bei Bedarf bewertet wird.
- BRUBEG: § 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG-E verlangt eine fortlaufend zu aktualisierende Übersicht in Textform über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten des Leitungsorgan und aller Schlüsselfunktionsinhaber.
- BRUBEG: § 25e KWG-E sieht vor, dass auch die Inhaber von Schlüsselfunktionen in das Fit & Proper-Regime aufgenommen werden.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die Anforderungen kreieren Zusatzaufwand, verkomplizieren und verlangsamen die Prozesse in den Instituten.

Lösungsvorschlag:

- Eine initiale und darüber hinaus anlassbezogene Überprüfung der Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen sollte ausreichen.
- Auf die geplante zusätzliche Anforderung eines Textdokuments über Aufgaben und Verantwortlichkeiten sollte verzichtet werden.
- Auf die Aufnahme von Schlüsselfunktionsinhabern in das Fit & Proper-Regime sollte verzichtet werden.

- Durch Organigramme, Geschäftsanweisungen, Geschäftsverteilungsplan und gesetzliche Zuweisungen sind die Verantwortlichkeiten bereits heute klar geregelt und dokumentiert (vgl. auch § 25a Abs. 1 KWG).
- Bereits heute bestehen umfassende Regelungen zur Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung von Mitarbeitern (§ 25a KWG, § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG). Die geplante Ergänzung von Schlüsselfunktionsinhabern im Fit & Proper-Regime würde lediglich zu Doppelprüfungen, Unsicherheiten und unverhältnismäßigem Dokumentationsaufwand führen.

bankenverband

Angemessene Umsetzungsfrist für ESG-Anforderungen von weniger bedeutenden Instituten (LSI)

Regelung:

- Das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) sieht einen neuen § 26c und einen § 26d KWG vor. Diese fordern von den Instituten die Berücksichtigung von ESG-Risikofaktoren in ihrem Risikomanagement und die Erstellung eines ESG-Risikoplans.
- Diese Anforderungen soll bereits ab 11. Januar 2026 greifen.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die Bundesregierung schätzt die einmaligen Kosten auf ca. 26 Mio. Euro für den deutschen Bankensektor und die laufenden jährlichen Kosten auf ca. 600.000 Euro.

Lösungsvorschlag:

- LSIs (die nicht SNCIs sind) bis 11. Januar 2027 Zeit für die Umsetzung geben.

- Die Anforderungen finden sich in Art. 76 der CRD. Der Anwendungsbeginn 11. Januar 2026 ist ebenfalls in der CRD festgelegt.
- Die BaFin hatte allerdings angekündigt, die Anforderungen (die in einer EBA-Leitlinie spezifiziert sind) gar nicht umzusetzen. Somit ist die nunmehr vorgesehene Umsetzungsfrist bis Anfang unverhältnismäßig kurz.

Konsequente Nutzung der Möglichkeiten der EU-Verbraucherkreditrichtlinie bei der nationalen Umsetzung

Regelung:

- Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge: Trotz des gesetzgeberischen Ziels, das Schriftformerfordernis abzuschaffen, bleibt für bestehende befristete Verbraucherdarlehensverträge und Immobiliar-Verbraucherdarlehen weiterhin die Schriftform verpflichtend (§ 492 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB (n. F.); Art. 229 EGBGB (Übergangsvorschriften)).

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Dies zwingt Kreditinstitute, bei Anpassungen von Bestandsverträgen unterschiedliche Formvorschriften zu beachten und Vertragsanpassungen gesondert zu verwalten. Daraus resultieren erhebliche Medienbrüche, längere Bearbeitungszeiten und eine doppelte Prüfung der Formerfordernisse.

- Für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen dadurch Verzögerungen bei Vertragsänderungen, unnötige Papierverbräuche sowie eine eingeschränkte Flexibilität bei digitalen Vertragsabschlüssen. Die Beibehaltung der Schriftform bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen führt zudem zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Mitgliedstaaten, die bereits die Textform anwenden, und widerspricht Nachhaltigkeitszielen, da der Ausdruck umfangreicher Vertragsunterlagen erforderlich bleibt.

Lösungsvorschlag:

- In Art. 229 EGBGB sollte klargestellt werden, dass auch befristete Bestandsverträge in der neuen Textform geändert werden dürfen. Dadurch würde vermieden, dass Darlehensgeber Vertragsanpassungen für Bestands- und Neuverträge unter Beachtung unterschiedlicher Formvorschriften vornehmen müssen.
- Das Schriftformerfordernis für Immobiliar-Verbraucherdarlehen sollte perspektivisch aufgehoben werden. Zumindest sollten Vertragsänderungen und auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgende Konditionsanpassungen von der Schriftform befreit werden, um insbesondere Anschlussvereinbarungen über Sollzinssätze („unechte Abschnittsfinanzierungen") zu erleichtern.
- In § 492 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Annahmeerklärung des Darlehensgebers nicht erneut sämtliche Pflichtangaben enthalten muss, sofern sich eindeutig ergibt, dass der Darlehensgeber den Darlehensantrag des Verbrauchers (mit allen Pflichtangaben) annimmt.
- Es sollte gesetzlich festgehalten werden, dass die nach § 492 Abs. 2 BGB bereitzustellende Abschrift auch in digitaler Form (z. B. als PDF-Datei oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger) zulässig ist.
- Schließlich sollte ausdrücklich geregelt werden, dass keine zusätzliche Übersendung einer Abschrift des Darlehensvertrags erforderlich ist, wenn der Verbraucher bereits den vollständigen Vertragstext im Rahmen seines Antrags erhalten hat.

- Diese Anpassungen würden den digitalen Vertragsabschluss vollständig ermöglichen, die Rechtssicherheit bei Bestands- und Neuverträgen erhöhen und Medienbrüche beseitigen. Kreditinstitute könnten Vertragsänderungen effizient und einheitlich durchführen.
- Zudem würde der Verzicht auf das Schriftformerfordernis die Nachhaltigkeitsziele unterstützen, da papierhafte Dokumente und doppelte Informationsübermittlungen entfallen. Verbraucherinnen und Verbraucher blieben durch das bestehende Widerrufsrecht weiterhin umfassend geschützt.
- Durch eine konsequente Digitalisierung der Formerfordernisse im Verbraucherkreditrecht würde die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Marktes im europäischen Vergleich gestärkt und gleichzeitig ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

bankenverband

Abschaffung der Pflicht zur Schriftform bei Empfangsbestätigungen (§ 309 Nr. 12 BGB)

Regelung:

- § 309 Nr. 12 BGB

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Zurzeit müssen Kreditinstitute bei Fernabsatzgeschäften vom Kunden eine schriftliche Empfangsbestätigung mit Unterschrift einholen, um unbefristete Widerrufsrechte zu vermeiden. Dies erfordert zusätzliche postalische oder physische Prozesse, die digitale Vertragsabschlüsse verhindern und erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugen.

Lösungsvorschlag:

- Die Schriftform für Empfangsbestätigungen sollte durch die Textform ersetzt werden, um durchgängig digitale Vertragsprozesse zu ermöglichen.

- Dies ist die logische Folge der geforderten Reform des § 492 BGB. Eine Harmonisierung beider Regelungen würde Doppelstrukturen abbauen und die digitale Kundenkommunikation erheblich vereinfachen.

bankenverband

Schaffung eines rechtssicheren AGB-Änderungs-mechanismus

Regelung:

- §§ 305 ff. BGB, § 675g BGB.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Seit der Entscheidung des BGH (BGH-Urteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20) ist der bisherige AGB-Änderungsmechanismus per Zustimmungsfiktion unwirksam. Jede Vertragsänderung erfordert nun eine individuelle Zustimmung der Kundinnen und Kunden. Dies führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand, Medienbrüchen und erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Massengeschäft.

Lösungsvorschlag:

- Es sollte zeitnah eine gesetzliche Grundlage für einen praxisgerechten AGB-Änderungsmechanismus geschaffen werden. Wir plädieren für eine gesetzliche Regelung, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung von AGB per Zustimmungsfiktion erlaubt.
- Bereits eine „kleine Lösung" (Ergänzung von § 675g BGB) würde der aktuellen Misere bei bankrechtlichen Dauerschuldverhältnissen Abhilfe leisten und auch dem Verbraucherschutz Rechnung tragen. Aber auch eine im BMJV bereits im Jahr 2023 diskutierte branchenübergreifende Lösung (Ergänzung im AGB-Recht, §§ 305 ff. BGB) wäre hilfreich.

  Vorschlag § 675g Absatz 3 BGB:

- „1 Eine Vereinbarung im Sinne des § 675g Abs. 2 S. 1 stellt keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 dar, sofern sie den Anforderungen des § 308 Nr. 5 genügt und das Vertragsverhältnis durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erheblich umgestaltet werden kann. 2 Die erstmalige Einführung eines Entgelts bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers." [ggf. ergänzende Aufnahme von Regelbeispielen]

- Die Praxis benötigt dringend einen massengeschäftstauglichen Mechanismus zur AGB-Anpassung. Das BGH-Urteil hat zu anhaltender Rechtsunsicherheit, unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand und verbraucherunfreundlichen Verfahren geführt. Eine gesetzliche Zustimmungsfiktion würde die Reaktionslast von den Verbraucherinnen und Verbrauchern nehmen, ohne deren Rechte zu beschneiden – denn Widerspruchs- und Kündigungsrechte bleiben bestehen.
- Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist durch mehrere Initiativen belegt:
  - Wissenschaftlicher Appell von 30 Professorinnen und Professoren (ZIP 2023, S. 684) sowie das Gutachten von Prof. Dr. Matthias Casper (WM 2022, S. 2353 ff., 2405 ff.).

- Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 29. März 2023 auf Antrag der damals größten Oppositionsfraktion (BT-Drs. 20/7347),
- Stellungnahmen des Bundesrates zum Zukunftsfinanzierungsgesetz (BR-Drs. 362/23, S. 5) und zum Bürokratieentlastungsgesetz IV (BR-Drs. 129/24, S. 28), sowie zuletzt vom 29. Oktober 2025 zur Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (BT-Drs. 21/2459, S. 12, Ziffer 17).
- Finanzausschuss des Bundestages befürwortete beim ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz ein Handeln des Gesetzgebers (BT-Drs. 20/9363 vom 15.11.2023, S. 106).
- Das Bundesjustizministerium hatte in 2023 einen Lösungsvorschlag erarbeitet mit dem Ziel, Dauerschuldverhältnisse bezogen auf unwesentliche Änderungen ohne großen bürokratischen Aufwand per Zustimmungsfiktion anpassen zu können.
- Die Bundesregierung hat in ihrer jüngsten Stellungnahme zum Votum des Bundesrats zur Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie eine diesbezügliche Prüfung in Aussicht gestellt (vgl. BT-Drucksache 21/2459, S. 20, Ziffer 17 vom 29. Oktober 2025).

Volldigitale und kostenfreie Rücksetzung der eID-PIN, um Nutzung der Online-Ausweisfunktion zu erleichtern und Entbürokratisierung durch Digitalisierung zu ermöglichen

Regelung:

- Fehlende technische Lösung zur PIN-Rücksetzung, die hohes Vertrauensniveau gewährleistet (ggf. geplante rechtliche Verankerung im Personalausweisgesetz (PAuswG))

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die Rücksetzung der eID-PIN erfordert bisher eine persönliche Vorsprache oder postalische Verfahren mit Identitätsnachweis und Gebührenpflicht.
- Dabei handelt sich jedoch nicht um einen digitalen Dienst, sondern um eine digitale Beantragung, mit Vor-Ort-Identifizierung des Bürgers durch einen Postmitarbeiter an der Wohnadresse des Bürgers und postalische Zustellung des Aktivierungsbriefs.
- Dies führt zu erheblichem Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie zu zusätzlicher Belastung der Kommunalverwaltungen. Die Hürden führen dazu, dass die eID im Alltag kaum genutzt wird.
- Dadurch bleiben Potenziale zur Digitalisierung und Entbürokratisierung vieler Verwaltungs- und Geschäftsprozesse ungenutzt.
- Die Bundesregierung hat aus Spargründen den Rücksetzdienst an der Wohnanschrift des Bürgers eingestellt. Es gibt Pläne, den Service wiedereinzuführen, aber für den Bürger gebührenpflichtig zu machen.

Lösungsvorschlag:

- Schaffung einer volldigitalen, kostenfreien und medienbruchfreien Möglichkeit zur PIN-Rücksetzung über eine sichere Online-Lösung, basierend auf bereits vorhandenen Identitätsmerkmalen.

- Durch eine digitale PIN-Rücksetzung würde die eID deutlich häufiger genutzt und zum Standardinstrument für digitale Identifizierungsvorgänge. Das ist eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung der Europäischen Digitalen Identitätswallet (EUDIW).
- Eine niederschwellige Nutzung der eID stärkt zugleich die Akzeptanz digitaler Verwaltungsangebote und trägt spürbar zur Entbürokratisierung bei.

Verstetigung und dauerhafte Festschreibung der derzeit bei der Mindeststeuer vorgesehenen temporären Ausnahmeregelungen

Regelung:

- Ziel des Mindeststeuergesetzes („Pillar II“) ist, dass Muttergesellschaften großer Konzerne eine Nachversteuerung auf Ebene der Obergesellschaften für unversteuerte oder niedrig besteuerte Tochtergesellschaften durchführen.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Mit der Einführung der Mindeststeuer im Jahr 2024 müssen große Unternehmen – neben den ohnehin nach IFRS, HGB und EStG zu erstellenden Bilanzen – eine weitere Steuerbilanz nach den sehr umfangreichen und äußerst komplexen Vorgaben des Mindeststeuergesetzes erstellen.

Lösungsvorschlag:

- Derzeit erleichtern temporäre Ausnahmeregelungen der Mindeststeuer die Berichtspflichten der Unternehmen. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Ausnahmeregelungen dauerhaft festgeschrieben werden.

- Als Reaktion auf die Einführung der globalen Mindeststeuer haben Niedrigsteuerländer ihre Steuersätze mit der Folge heraufgesetzt, dass deutsche Unternehmen in der Regel gar keine oder kaum eine Nachversteuerung befürchten müssen, aber absehbar auf Jahrzehnte eine eigene Steuerdeklarationspflicht mit dem umfangreichen Bilanzwerk aufstellen müssen. Die betroffenen Unternahmen haben damit in der Regel weniger neue Steuerbelastungen zu erwarten, dafür aber enorme neue bürokratische Belastungen zu stemmen. Vereinfachte Berechnungsmöglichkeiten fehlen oder sind nur temporär vorgesehen. Selbst rein national tätige große Unternehmen müssen diese Aufgaben erfüllen, obwohl von vorneherein klar ist, dass keine Steuer anfallen wird.

Abbau vermeidbarer Kosten durch überflüssige Informationen an Einleger

Regelung:

- § 23a Abs. 1 S. 6 KWG fordert, den „Informationsbogen für den Einleger" dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Den Einlegern den Bogen jedes Jahr erneut zuzusenden, auch wenn sich gar keine Änderungen ergeben haben, erzeugt administrative Kosten bei den Instituten.

Lösungsvorschlag:

- Einmalige Pflicht zur Bereitstellung des Informationsbogens für den Einleger zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

- Auch die Einleger prangern die ungefragte, jährliche Zusendung aus rein formalistischen Gründen häufig an.

Keine Einführung der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung in der bislang vom Bundesfinanzministerium vorgesehenen Form

Regelung:

- Gemäß § 147b AO kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten bestimmen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden und nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren sind. In der Rechtsverordnung kann auch eine Pflicht zur Implementierung und Nutzung der jeweiligen einheitlichen digitalen Schnittstelle oder von Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten bestimmt werden.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die Umsetzung der im vorliegenden Entwurf des BMF für eine Buchführungsdatenschnittstellenverordnung zu der gemäß § 147b AO geforderten Datenübermittlung würde für die Unternehmen zunächst sehr hohe einmalige Kosten verursachen. Einzelne Banken erwarten einen Implementierungsaufwand im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich. Hinzu kämen die Kosten für den laufenden Betrieb sowie die Wartung dieser Systeme und Applikationen mit einer nicht unwesentlichen Bindung von personellen Ressourcen.

Lösungsvorschlag:

- Die vom BMF vorgesehene Verordnung muss vor dem Hintergrund der zu erwartenden erheblichen Zusatzkosten für die Unternehmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf Angemessenheit überprüft und angepasst werden. Außerdem sollten mit Einführung der Verordnung andere Meldepflichten, insbesondere die nach § 5b EStG (E-Bilanz), abgeschafft werden.

- Der vom BMF vorgelegte Diskussionsentwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung wird nach den Erwartungen der Unternehmen zu sehr hohen Umsetzungskosten führen. Diese resultieren insbesondere aus den danach erforderlich werdenden Umstellungen in den Buchhaltungssystemen. Nach den vom BMF angedachten Vorgaben wird es zudem zu erheblichen Redundanzen bei den zu übermittelnden Daten kommen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Finanzverwaltung schon bisher ein umfangreicher elektronischer Datenzugriff im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen zu gewähren ist. Weitere Anforderungen sind vor diesem Hintergrund für Unternehmen weitgehend überflüssig.

Schaffung eines angemessenen und realistischen Anzeigenregimes

Regelung:

- Anzeige neuer Geschäftsleiter mindestens 30 Arbeitstage im Voraus (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG-E)
- Anzeige eines neuen Vorsitzenden des Aufsichtsorgans mindestens 30 Tage im Voraus (§ 24 Abs.1 Nr. 15 KWG-E)
- Anzeige der ESG-Risikopläne (§ 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG-E)

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die Anzeigen erzeugen nicht nur Aufwand. Teilweise sind sie in der Praxis gar nicht durchführbar.

Lösungsvorschlag:

- Es sollten Ausnahmeregelungen für die Vorabanzeige von Geschäftsleitern geschaffen werden.
- Auf die Vorabanzeige von Mitgliedern des Aufsichtsorgans sollte verzichtet werden.
- Auf die Anzeige der ESG-Risikopläne sollte verzichtet werden.

- Es kann Situationen geben, in denen Geschäftsleiter sehr unerwartet ausscheiden, z. B. aufgrund von Krankheit. In solchen Fällen müssen sie sehr kurzfristig ersetzt werden. Wir nehmen an, dass es nicht im Interesse des Gesetzgebers ist, dass es in solchen Fällen zu Vakanzen kommt.
- Die Vorabanzeige eines neuen Vorsitzenden des Aufsichtsorgans ist schwer mit § 107 Abs.1 AktG vereinbar. Hiernach muss der Vorsitzende von den Mitgliedern des Aufsichtsorgans gewählt werden. Die geplante Neuregelung im KWG würde implizieren, dass er den Posten frühestens 30 Arbeitstage nach der Wahl antreten könnte. Wir gehen davon aus, dass solch eine unnötige Vakanz nicht beabsichtigt ist.
- Die EBA-leitlinie zum ESG-Risikomanagement stellt klar, dass der Zweck der ESG-Risikopläne die *interne Steuerung* der Banken ist.

Schaffung eines effizienten Erlaubnisprozesses für die Verwahrung von Kryptowerten

Regelung:

- Laut § 32 Absatz 1f KWG dürfen die Institute im Rahmen eines Auftrags als Verwahrstelle für Anteile oder Aktien an Investmentvermögen das Kryptowertpapierregister nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 ohne eine zusätzliche Erlaubnis führen.
- Es bestehen allerdings Unsicherheiten hinsichtlich der Erlaubnis zur Verwahrung und Schlüsselsicherung von sonstigen DLT-basierten Finanzinstrumenten.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Erlaubnispflichten gehen in der Praxis mit aufwändigen Prozessen sowohl auf Seiten der Industrie als auch der zuständigen Behörden einher. Eine Bündelung würde zu Effizienzsteigerungen führen.

Lösungsvorschlag:

- Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „[…] sowie ohne eine zusätzliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, die zugleich als kryptografische Instrumente gelten, verwahren und deren private kryptografische Schlüssel sichern."

- Während für die Verwahrung von Kryptowertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 3 eWpG und Kryptofondsanteilen im Sinne von § 1 Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) bereits praktikable Lösungen gefunden wurden, bestehen nach wie vor Unwägbarkeiten hinsichtlich der Erlaubnispflichten bei der Verwahrung und Schlüsselsicherung von sonstigen DLT-basierten Finanzinstrumenten.
- Dies gilt insbesondere, falls eine Verwahrstelle DLT-basierte Finanzinstrumente zu verwahren hat, die zugleich kryptografische Instrumente im Sinne des § 1 Abs. 1a Sätze 9 und 10 KWG sind. Die Übernahme der Verwahrstellenfunktion ist europarechtlich einheitlich geregelt und erfordert für inländische Investmentvermögen erlaubnisseitig „nur" den Status eines CRR-Kreditinstituts oder eines Wertpapier- und Finanzdienstleistungsinstituts. Daher sollten alle verwahrfähigen DLT-basierten Finanzinstrumente von einem Verwahrstelleninstitut mit Sitz bzw. mit Zweigniederlassung im Inland verwahrt werden können, ohne dass die Verwahrstelle für die Verwahrung oder für die Sicherung der zugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel eine Erlaubnis zur Erbringung des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts benötigt.
- Es läge im Sinne des deutschen Fondsstandortes, die Verwahrstellen in Deutschland nicht gegenüber Verwahrstellen in anderen Fondsstandorten zu benachteiligen. Auch würde es zur breiten marktseitigen Akzeptanz von DLT-basierten Finanzinstrumenten und damit zur Digitalisierung des Kapitalmarkts beitragen, wenn diese von einer Verwahrstelle allein auf Basis der Erlaubnis als CRR-Kreditinstitut verwahrt und damit auch faktisch für Rechnung von inländischen Investmentvermögen erworben werden können.

bankenverband

Nutzung des zusätzlichen Entbürokratisierungs-potenzials bei Organkrediten

Regelung:

- § 15 KWG sieht verschärfte Prüfungs- und Genehmigungsprozesse für Organtransaktionen (Kredite an dem Institut angehörige/ nahestehende Personen) vor (insb. Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 4 KWG).
- Das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) sieht eine Erhöhung des Schwellenwertes für diese Anforderungen von 50.000 Euro auf 100.000 Euro vor.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die vorgeschlagene Erhöhung des Schwellenwerts würde laut Schätzungen der Bundesregierung zu jährlichen Entlastungen von ca. 50 Mio. EUR im deutschen Bankensektor führen.
- Wir halten das Entlastungspotenzial noch für weitaus größer, wenn einige zusätzliche Anpassungen vorgenommen würden.

Lösungsvorschlag:

- Abbau von nationalem Gold Plating, d. h. Beschränkung der Anforderungen auf Kredite an Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts (Streichung § 15 Abs. 1 Nr. 9 KWG)
- vollständig regel- und scorebasierte Kleinkredite ohne manuelle Eingriffsmöglichkeit ausnehmen

- Die derzeitige Regelung geht über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus und verpflichtet Kreditinstitute zu aufwändigen Prüfungen und Vorratsbeschlüssen, auch bei Geschäften ohne Relevanz für Interessenkonflikte. Die erweiterte Definition des Organkredits führt zu erheblichem administrativem Aufwand und zu Konflikten mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Bei standardisierten und automatisierten Kleinkrediten erfolgt der Abschluss bei erfüllten Kriterien automatisch und zu einheitlich marktmäßigen Bedingungen. Eine einzelfallbezogene Einflussnahme ist systembedingt ausgeschlossen. Interessenkonflikte bestehen somit nicht.

bankenverband

Einführung eines Wahlrechts zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses in Deutschland

Regelung:

- § 242 HGB (Drittes Buch, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt)
- Folgeregelungen in Steuergesetzen und Regulatorik

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen den Jahreseinzelabschluss nach deutschem HGB und den Konzernabschluss nach den internationalen Bilanzierungsstandards IFRS erstellen. Zwei unterschiedliche Regelwerke benötigen zwei parallele Erstellungsprozesse, führen zu Doppelaufwand und erhöhen die Komplexität.
- Die Kommunikation mit Aufsichtsrat, Aktionären, Analysten, Öffentlichkeit wird deutlich erschwert. Zwei Regelwerke führen zu Verwirrung darüber, was die „richtige" Zahl ist.
- Internationale und europäische Vergleichbarkeit ist aktuell nicht gegeben. Unlevel Playing Field in Europa.

Lösungsvorschlag:

- Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss durch Ergänzung des HGB (Drittes Buch, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt) – analog § 291 HGB i. V. m. § 315 HGB.
- Wichtig ist, dass sämtliche Folgeregelungen, die auf dem HGB aufbauen, entsprechend geändert werden und eine Berechnung auf IFRS-Grundlage gestatten. Dies betrifft i. W. die Steuerbilanz, Ausschüttungsbemessung und regulatorische Meldepflichten.

- Das DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee hat sehr wertvolle Arbeiten zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss geleistet. Die Erkenntnisse hieraus sind eine gute Grundlage zur Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung und Entlastung der IFRS-Bilanzierenden.

Erleichterung der Grundbucheinsicht für Kreditinstitute

Regelung:

- § 12 Abs. 1 GBO; § 133 Abs. 4 GBO; vorgeschlagene Ergänzung: neuer § 86b GBV

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Die derzeitige Rechtslage verlangt eine Zustimmung des Eigentümers und eine persönliche Versicherung des Kreditinstituts, um ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachzuweisen. Diese Verfahren führen zu Medienbrüchen, Zeitverlust und administrativem Aufwand. Die Verzögerung wirkt sich insbesondere zulasten von Verbrauchern und jungen Familien aus, die für den Immobilienerwerb auf Fremdkapital angewiesen sind und schnelle Finanzierungszusagen benötigen.

Lösungsvorschlag:

- Ein neuer § 86b GBV sollte eingeführt werden, der Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG ein generelles berechtigtes Interesse zur Grundbucheinsicht im Rahmen von Finanzierungsanfragen anerkennt.
- Die Übermittlung der Grundbuchdaten sollte maschinell im automatisierten Verfahren erfolgen.

- Mit dieser Änderung könnten Kreditinstitute innerhalb weniger Minuten verbindliche Finanzierungszusagen erteilen, Verbraucher hätten bessere Vergleichsmöglichkeiten und es entstünde ein spürbarer Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung von Immobilienfinanzierungen zum Änderungsvorschlag.

Orientierung an handelsrechtlichen Grundsätzen bei steuerlichen Wertberichtigungen auf Darlehens-forderungen

Regelung:

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG haben Unternehmen zur Vornahme einer steuerbilanziellen Wertberichtigung den Nachweis zu erbringen, dass eine am Bilanzstichtag gegebene Wertminderung eines Wirtschaftsgutes (z. B. einer Darlehensforderung) voraussichtlich von Dauer ist.

Dadurch hervorgerufene Bürokratiebelastung:

- Da der Nachweis einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung kaum möglich ist, müssen Unternehmen lediglich für steuerliche Zwecke eine gesonderte Bilanzierung etwa von Darlehensforderungen vornehmen. Das verursacht insbesondere bei Kreditinstituten sehr großen bürokratischen Aufwand. Wegen des gesetzlich unbestimmten Rechtsbegriffs „voraussichtlich dauerhafte Wertminderung“ besteht zudem große Rechtsunsicherheit.

Lösungsvorschlag:

- Das Kriterium der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung als Voraussetzung für eine Teilwertabschreibung sollte wieder gestrichen werden.

- Für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung bedarf es keines Nachweises einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung. Hier gilt das strenge Niederstwertprinzip, wonach für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (z. B. Darlehensforderungen bei Kreditinstituten) auch bei vorübergehenden Wertminderungen bilanzielle Wertberichtigungen vorzunehmen sind. Nach einer Streichung des lediglich steuerrechtlichen Erfordernisses eines Nachweises einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung wäre zudem ein Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz möglich. Dies würde zu erheblichen Bürokratiekostenentlastungen führen. Im Zeitablauf käme es dadurch nicht zu endgültigen Steuermindereinnahmen. Dazu trägt auch das bestehende steuerbilanzielle Wertaufholungsgebot bei.

Herausgeber:
Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Lobbyregister-Nr. R001458
EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97
USt-IdNr.: DE201591882

Kontakt:
kontakt-presse@bdb.de
+49 30 1663-0
bankenverband.de